

Tarifbestimmungen moobil+Bus und Landesbedeutsame Buslinien OM1 & OM2 & S65

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die folgenden Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien des moobil+ Rufbussystems der Landkreise Cloppenburg und Vechta und der Landesbedeutsamen Buslinien OM1 und OM2 (die Bezeichnung moobil+ bezieht sich weiter im gesamten Dokument ebenfalls auf die OM1 und OM2 sowie S65).

(2) Die Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung des Verkehrsunternehmens verkauft, das den Fahrgast befördert. Mit diesen Unternehmen schließt der Fahrgast auch den Beförderungsvertrag ab. Dies gilt auch für die bargeldlose Bezahlung des Fahrpreises.

(3) Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Unternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

§ 2 Tarifsystem, Fahrpreisermittlung

(1) Für die Verkehrsverbindungen mit den moobil+Bussen sind Tarifzonen gebildet. Dabei entspricht das Gebiet einer Stadt oder Gemeinde, in der sich eine Haltestelle der Linie befindet, jeweils einer Tarifzone. Der Fahrpreis wird nach der Zahl der befahrenen Tarifzonen berechnet; die Preisstufe für die Fahrpreise ist gleich der Anzahl der befahrenen Tarifzonen.

(2) Für die Linie OM1 (VEC-CLP) erfolgt die Fahrpreisermittlung auf Grundlage der Tarifzonenmatrix (Anlage 1) in Verbindung mit der Fahrpreistafel (Anlage 2).

(3) Für die Linie OM2 (VEC-DH) erfolgt die Fahrpreisermittlung auf Grundlage der dargestellten Preisstufenmatrix in Verbindung mit der Fahrpreistafel (Anlage 2).

(4) Für die Linie S65 (VEC- Lohne - DH) erfolgt die Fahrpreisermittlung auf Grundlage der dargestellten Preisstufenmatrix in Verbindung mit der Fahrpreistafel (Anlage 2).

Anmerkung:

Für Fahrten mit anderen ÖPNV-Angeboten oder der NordWestBahn im Vor- oder Nachlauf zu Fahrten mit einem moobil+ Bus gelten die Tarifbestimmungen der jeweiligen Anbieter. Die Fahrpreise bei der Nutzung dieser Angebote sind unabhängig vom Tarif für Fahrten mit den moobil+ Bussen zu entrichten.

§ 3 Zahlungsmöglichkeiten

Für die moobil+ Busse können die Fahrpreise auf unterschiedlichen Wegen entrichtet werden:

- Barzahlung des Fahrpreises und Erwerb einer Papier-Fahrkarte entsprechend § 5
- bargeldlose Zahlung des Fahrpreises entsprechend § 6

Bei der Buchung einer moobil+ Fahrt ist anzugeben, wie das Beförderungsentgelt beglichen wird. Spontan zusteigende Fahrgäste, die ihre Fahrt vorher nicht gebucht haben, können den Fahrpreis bar oder per Scan des QR-Codes auf ihrer Kundenkarte bezahlen.

Einzelkarten und Tageskarten, die in den moobil+ Bussen erworben werden, gelten nur am jeweiligen Lösungstag. In den Mobilitätszentralen sind alle Papier-Fahrkarten auch im Vorverkauf erhältlich.

§ 4 Beförderung zum ermäßigten Fahrpreis

Unabhängig von der Art der Bezahlung gilt die Beförderung zum ermäßigten Fahrpreis sowohl für Einzel-Fahrkarten als auch für Tages-, Wochen-, Monatskarten und für das Sparticket.

- Kinder im Alter unter 6 Jahren, für die in den Fahrzeugen gültige Ausweisdokumente vorgezeigt werden können, werden unentgeltlich befördert.
- Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren, für die in den Fahrzeugen gültige Ausweisdokumente vorgezeigt werden können, werden zum ermäßigten Fahrpreis für Kinder befördert.
- Schüler, Auszubildende sowie Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst (BFD) und im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), die sich in den Fahrzeugen mittels einem gültigen Schüler-, Ausbildungs- oder BFD/FSJ-Nachweis ausweisen können, werden zum ermäßigten Fahrpreis befördert.

Von den ermäßigten Fahrpreisen profitieren die in § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 02. August 1977 in der jeweils gültigen Fassung angegebenen Personen. Weiter erhalten auch BFD-Freiwillige entsprechend § 13 des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst (BFDG) die vergünstigten Fahrpreise.

Sämtliche Anspruchsberechtigte sind in der **Anlage 3** dieser Tarifbestimmungen aufgeführt.

§ 5 Tarife und Anerkennung anderer Tarifangebote

(1) Allgemeines

Papier-Fahrkarten gelten grundsätzlich für Fahrten zwischen zwei bestimmten Tarifzonen (Start- und Zielzonen) mit beliebig vielen Umstiegen. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen. Soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die jeweiligen Tarifbestimmungen unabhängig von der Art der Bezahlung.

(2) Einzelkarten

Einzelkarten berechtigen eine bestimmte Person zu einer Fahrt in eine Richtung zwischen der angegebenen Start- und Zielzone mit beliebig vielen Umstiegen. Einzelkarten sind personenbezogen und nicht übertragbar.

Einzelkarten, die in den moobil+ Bussen erworben werden, gelten nur am jeweiligen Lösungstag.

(3) Zeitkarten (Tages-, Wochen- und Monatskarten)

Zeitkarten sind personenbezogen und nicht übertragbar. Inhaberinnen und Inhaber von Zeitkarten müssen ihre Berechtigung zur Nutzung durch Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments nachweisen.

Zeitkarten berechtigen eine bestimmte Person zu beliebig vielen Fahrten zwischen den angegebenen Tarifzonen mit beliebig vielen Umstiegen innerhalb der jeweiligen Gültigkeitsdauer.

Hierfür gilt:

- **Tageskarten** gelten für den eingetragenen Kalendertag von 0:00 bis 24:00 Uhr.
- **Wochenkarten** gelten für die eingetragene Kalenderwoche von Montag 0:00 Uhr des ersten Tages bis 12:00 Uhr des ersten Werktages der Folgewoche

- **Monatskarten** gelten für den eingetragenen Kalendermonat von 0:00 des ersten Werktages des Folgemonats.
- **Monatskarten Fahrrad** gelten entsprechend der Monatskarte und nur in Verbindung mit einem personenbezogenen Ticket

(4) Fahrkarten für Schüler und Kinder

Einzel- und Zeitkarten werden für anspruchsberechtigte Personen zu vergünstigten Preisen abgegeben.

- Schülerfahrten gelten nur für den bestimmten Schüler in Verbindung mit einem gültigen Schülerschein
- Kinderfahrkarten gelten nur für ein bestimmtes Kind in Verbindung mit einem gültigen Ausweisdokument

Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze (2) und (3)

(5) Ehrenamtskarte

Inhaberinnen und Inhabern einer Niedersächsischen Ehrenamtskarte wird beim Zustieg ein Nachlass in Höhe von 50 % auf das gesamte Angebot gewährt, sofern die Anspruchsberechtigung durch Vorlage der gültigen Ehrenamtskarte in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis nachgewiesen wird.

Wird das bargeldlose Zahlungsverfahren gemäß § 7 genutzt, ist der Nachweis zusätzlich in einer der Mobilitätszentralen zu erbringen. Der Nachlass wird dem moobil+Konto jeweils im Folgemonat gutgeschrieben.

(6) Fahrradticket

Das Fahrradticket gilt für eine Einzelfahrt mit Fahrrädern (gemäß der Beförderungsbedingungen) oder E-Tretrollern (Stehroller) und nur zusammen mit einem personenbezogenen Ticket.

(7) Aktionstickets

Die Konditionen von Aktionstickets können jederzeit durch moobil+ geändert werden. Einzelne Aktionen können vorzeitig beendet oder verlängert werden.

(a) moobil+Sparticket

Als Aktionsticket wird das Sparticket bis zum 31.12.2026 verlängert.

- Preis für Erwachsene: 19 €
- Preis für Kinder, Schüler/innen, Auszubildende sowie sonstige ermäßigungsberechtigten Personen: 14 €

Der Erwerb ist in den moobil+Bussen oder in den Mobilitätszentralen möglich. Das Ticket gilt jeweils für den bei Kauf angegebenen Kalendermonat und wird bei der Abrechnung im Rahmen der Bestpreis-Garantie berücksichtigt.

Die Beförderung mit dem moobil+Sparticket ist ausschließlich in den moobil+Bussen sowie auf den Schnellbuslinien OM1 (Vechta-Cloppenburg) und OM2 (Vechta-Diepholz) sowie der Line S65 zulässig. Eine Nutzung im übrigen bundesweiten ÖPNV (z.B VGV/VGC) ist ausgeschlossen.

Das moobil+Sparticket ist personenbezogen und nicht übertragbar.

(8) Anerkennung anderer Tarifangebote

- (a) Im Rufbussystem von moobil+ wird das „Deutschlandticket“ zu den entsprechenden Konditionen, 49,- € bis zum 31.12.2024, 58,- € bis zum 31.12.2025 und ab dem 01.01.2026 zum Verkaufspreis von 63,- €, anerkannt. Somit ist eine Mitfahrt ohne den zusätzlichen Erwerb einer moobil+Fahrkarte möglich, wenn ein gültiges „Deutschlandticket“ **zusammen mit der ggf. erforderlichen Legitimation** vorgelegt wird.
Der Erwerb des Deutschlandtickets kann bei den Verkehrsunternehmen direkt, die Linien von moobil+ betreiben, erfolgen. Es gelten die Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vom 08.03.2023 in der Fassung vom 13.10.2025. Die Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket finden Sie hier: <https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>.
- (b) Weitere Fahrausweise nach anderen ÖPNV-Tarifen, wie z.B. nach dem Tarif der Verkehrsgemeinschaft Vechta (VGV) oder der Verkehrsgemeinschaft Cloppenburg (VGC) oder nach dem Tarif des VBN werden auf den moobil+Linien nicht anerkannt. Dies gilt auch für Schülersammelzeitkarten.
- (c) Bei Fahrten auf den Linien OM2 sowie der Linie S65 die ausschließlich im VBN Gebiet und über das Stadtgebiet Diepholz hinaus durchgeführt werden, wird der jeweils gültige VBN-Tarif anerkannt. Hierzu zählt unter anderem des [TIM](#)-Ticket.

§ 6 Bargeldlose Zahlung des Fahrpreises

Fahrgäste können bei moobil+ ihre Fahrkosten über bargeldlosen Zahlungsverkehr begleichen. Die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen gelten ausschließlich für bargeldlosen Zahlungsverkehr.

(1) Registrierung

Für eine Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr ist eine vorherige Registrierung des Fahrgastes und die Anlage eines Nutzerprofils nötig. Die Registrierung kann entweder mit Hilfe der Mobilitätszentrale oder online über www.moobilplus.de erfolgen.

Bei 3-jähriger Nichtnutzung eines angelegten Kundenkontos behalten wir uns die Löschung dieses Kontos vor. Wird die Löschung eines Nutzerprofils beantragt, wird diese umgehend entsprechend der Löschpflicht nach Art. 17 DSGVO initiiert. Die Wahrung der gültigen Aufbewahrungsfristen im Bereich der Abrechnungsbelege von 6 bzw. 10 Jahren, welche sich aus dem § 257 HGB ergeben, bleibt hiervon unberührt.

(2) moobil+Konto

Im Zuge der Registrierung wird für einen Fahrgast ein internes Konto, das so genannte „moobil+Konto“, eingerichtet. Auf dieses Konto kann ein Geldbetrag per Bareinzahlung in den Mobilitätszentralen oder durch Nutzung der Auflademöglichkeit im Kundenprofil (pmPayment) gutgeschrieben werden. Die Zahlungsplattform pmPayment ermöglicht die Guthabenaufladung mittels diverser Zahlungsanbieter wie bspw. PayPal. Fahrten können dann durch Abbuchung des entsprechenden Betrags vom moobil+Konto bezahlt werden.

(3) Lastschriftverfahren

Fahrgäste können ihren Fahrpreis auch per Lastschriftverfahren bezahlen. Hierzu geben sie den Namen ihrer Bank, Bankkontonummer/IBAN, Bankleitzahl/BIC und den/die Kontoinhaber/in in ihrem Nutzerprofil an und senden das unterschriebene SEPA-Mandat zu. Der/die Kontoinhaber/-in muss volljährig sein. Bei der Buchung einer Fahrt können sie dann angeben, dass sie den Fahrpreis per Lastschrift begleichen möchten. Der Fahrpreis wird dann per Lastschrift vom angegebenen Bankkonto eingezogen.

Die Abrechnung der im Abrechnungsmonat gebuchten Fahrten erfolgt jeweils am ersten Werktag des Folgemonats unter Berücksichtigung der Bestpreis-Garantie (6) für bereits erfolgte Fahrten. Abrechnungsbeträge unter 5 EUR werden spätestens nach 3 Monaten unter Berücksichtigung aller Beträge aus diesen Monaten abgerechnet.

Der Einzug vom Bankkonto erfolgt 7 Tage nach dem Abrechnungstag und wird unter der vom Nutzenden angegebenen E-Mail-Adresse vorab angekündigt. Sollte ein Einzug der Forderung nicht möglich sein, wird dem Nutzenden die Möglichkeit der Nutzung des Lastschriftverfahrens bis zur nachweislichen Zahlung der ausstehenden Summe entzogen. Sollte ein weiterer Zahlungsausfall innerhalb eines Jahres auftreten, wird der Fahrgast für die Dauer von mindestens 6 Monaten für das Lastschriftverfahren gesperrt. Einen dauerhaften Ausschluss von unserem Lastschriftverfahren behalten wir uns in jedem Fall vor. Dieser wird situationsbedingt geprüft. Die Möglichkeit zur Fahrtbuchung via Barzahlung oder per Guthaben bleibt hiervon unberührt.

(4) Kundenkarte

Nach erfolgreicher Registrierung erhält der Fahrgast eine persönliche Kundenkarte per E-Mail. Auf Wunsch kann diese auch der Post zugeschickt werden.

Die Kundenkarte ist nicht übertragbar und kann nur vom Karteninhaber persönlich für den Zutritt in einen moobil+Bus verwendet werden.

Auf den Kundenkarten befindet sich der Name des Karteninhabers, eine Prüfkennziffer, mit der sich der Fahrgast bei telefonischer Buchung in der Mobilitätszentrale authentifizieren muss und die Nummer des moobil+Kontos.

Zudem ist ein QR-Code auf der Karte, welcher im Bus zwecks Kundenerfassung mit Fahrtbuchung oder Abrechnung eingescannt werden kann. Der QR-Code sowie alle Informationen zur Kundenkarte stehen ebenfalls bereits unmittelbar nach der Registrierung in der moobil+App zur Verfügung.

(5) Einzelpreis

Ein Fahrgast kann den Preis für eine bestimmte Einzelfahrt für sich und weitere mitfahrende Personen von einer Start- zu einer Ziel-Tarifzone mit Hilfe einer der Mobilitätszentrale in Vechta oder online über das DVS bargeldlos begleichen.

Bei der Buchung einer Fahrt wird zunächst immer der Preis für eine Einzelfahrt fällig.

Für Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren und für Schüler, Auszubildende und BFD-Freiwillige können Einzelfahrten zum jeweils ermäßigten Fahrpreis durchgeführt werden.

Der Kauf von Einzelfahrten zum ermäßigten Fahrpreis ist nur gültig, wenn sich die Personen später im Bus entsprechend den Festlegungen in § 4 ausweisen können. Ist dies nicht der Fall, gilt der reguläre Preis für eine Einzelfahrt.

(6) Bestpreis-Garantie

Die Bestpreis-Garantie gilt nur für bargeldlos erworbene Fahrkarten. Im Nachhinein wird überprüft, ob sich eine Tages-, Wochen-, oder Monatskarte für den Fahrgast rentiert hätte. Wenn dies der Fall ist, wird ein entsprechender Rabatt auf das moobil+-Konto des Fahrgastes gutgeschrieben. Die Überprüfung findet statt aufgrund der tatsächlich durchgeführten Fahrten eines Fahrgastes

- bezüglich Tageskarte im Zeitraum zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr eines jeden Tages,

- bezüglich Wochenkarte im Zeitraum zwischen Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr einer jeden Kalenderwoche und
- bezüglich Monatskarte im Zeitraum zwischen 0:00 Uhr des Monatsersten bis 24:00 Uhr des Monatsletzten eines jeden Monats.

Die Überprüfung orientiert sich nicht an bestimmten Relationen. Wenn ein Fahrgast eine bestimmte Menge an Einzelfahrten einer bestimmten Preisstufe innerhalb eines Tages, einer Woche oder eines Monats für moobil+ Fahrten bargeldlos erworben hat, wird ihm eine Tages-, Wochen- oder Monatskarte für diese Preisstufe angerechnet und er erhält den entsprechenden Rabatt.

Sollten gebuchte Fahrtwünsche nicht rechtzeitig (60min. vor Abfahrt) storniert werden, werden diese nicht von der Bestpreis-Garantie berücksichtigt und zusätzlich zum vollen Tarif der Einzelfahrt berechnet.

Für Personen, die bei einer Fahrt als zusätzliche Fahrgäste dazu gebucht werden können, wird nur dann eine Bestpreis-Berechnung durchgeführt, wenn es sich hierbei um Kinder handelt. Die Bestpreis-Berechnung erfolgt hier in der Form, dass im Nachhinein überprüft wird, ob sich für die von einem buchenden Erwachsenen mitgenommenen Kinder eine Zeitkarte rentiert hätte. Ist dies der Fall, wird ein entsprechender Rabatt gutgeschrieben. Wurden Einzelkarten zum ermäßigten Fahrpreis gebucht, erfolgt die Bestpreis-Berechnung auf der Basis der entsprechenden vergünstigten Zeitkarten.

§ 7 Sonstige Tarife und Tarifbestimmungen

(1) Kinder

In Begleitung eines erwachsenen Fahrgastes werden Kinder im Alter unter 6 Jahre unentgeltlich befördert. Alle anderen Kinder im Alter von 0 bis einschließlich 5 Jahre können ohne Begleitung (ab 6 Jahre) von der Fahrt ausgeschlossen werden.

(2) Schwerbehinderte

Schwerbehinderte, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) mit Beiblatt sind, werden nach den Bestimmungen des SGB unentgeltlich befördert. Voraussetzung ist, dass der Schwerbehindertenausweis einen halbseitigen orangefarbenen Flächenaufdruck hat und zum Ausweis ein Beiblatt mit eingeklebter gültiger Wertmarke ausgestellt ist. Soweit im Ausweis vermerkt, werden Begleitpersonen unentgeltlich mitbefördert, auch dann, wenn ein Beiblatt nicht ausgestellt ist und der Schwerbehinderte selbst den tarifmäßigen Fahrpreis bezahlt.

(3) Tiere und Sachen

Handgepäck, Kinderwagen, Krankenfahrstühle sowie Kleintiere in einem Behältnis werden unentgeltlich befördert.

Größere Tiere mit Ausnahme von Führhunden können nicht befördert werden. Die Beförderung von Fahrrädern, Krankenfahrstühlen und sonstiger orthopädischer Hilfsmittel ist grundsätzlich möglich, soweit die Beschaffenheit und Besetzung des eingesetzten Fahrzeugs dieses zulässt.

Versicherungspflichtige E-Bikes, Lastenräder, Tandems, Liegeräder und mehrspurige Fahrräder (2 Räder nebeneinander) sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

Der Fahrgast hat das Fahrrad oder andere mitgeführte Sachen selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen, sodass Schäden am Fahrzeug, an anderen Sachen oder an Mitreisenden vermieden werden. Für dennoch entstehende Schäden haftet der Besitzer der Sache.

Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

Beförderung von Fahrrädern wird ein Entgelt entsprechend Preistafel in Anlage 2 erhoben.

Bei bargeldloser Zahlung kann die Beförderung von weiteren Sachen mit angegeben werden. Vom DVS wird dann überprüft, ob auf der Basis bereits vorher getätigter bargeldloser Zahlungen noch genügend Freiraum im Fahrzeug vorhanden ist.

Generell haben vorab reservierte Fahrwünsche Vorrang. Sollten gleichzeitig mehrere nicht reservierte ad-hoc Zustiege an einer Haltestelle vorliegen, haben Rollstuhlfahrer sowie Fahrgäste mit Kinderwagen bei der Beförderung Vorrang vor Fahrgästen mit Fahrrädern.

(4) Umsatzsteuer

In den Fahrpreisen ist die Umsatzsteuer zum ermäßigten Steuersatz enthalten.

§ 8 Beteiligung von Firmen und Behörden bei moobil+

(1) Berechtigte Firmen und Behörden

Firmen und Behörden können sich an den Fahrtkosten ihrer Mitarbeitenden beteiligen. Weiter können Firmen und Behörden und ihre Beschäftigten einen Mengenrabatt auf die von ihnen zu leistenden Fahrtkosten erhalten.

Als Mitarbeitende gelten prinzipiell alle bei moobil+ registrierten Vollzeit- und Teilzeitkräfte, Auszubildende und der Firmeninhaber/-innen.

(2) Anmeldung

Ein Betrieb oder eine Behörde teilt seinen bzw. ihren Wunsch nach einer Beteiligung an den Fahrtkosten seiner bzw. ihrer Mitarbeitenden schriftlich mit. Hierzu steht ein Formular zur Verfügung, das bei den Mobilitätszentralen angefordert werden oder über das DVS heruntergeladen werden kann.

(3) Bargeldlose Abrechnung

Die Abrechnung der Fahrtkostenbeteiligungen und des Mengenrabatts erfolgt ausschließlich bargeldlos. Dementsprechend kann eine Beteiligung von Firmen und Behörden nur für Mitarbeiter erfolgen, die bei moobil+ registriert sind.

(4) Angaben zu Mitarbeitern

Ein Betrieb oder eine Behörde teilt moobil+ mit, welche bei moobil+ registrierten Mitarbeitenden in welcher Form unterstützt werden sollen. Mit dieser Mitteilung wird auch die Zugehörigkeit der Mitarbeitenden zum Betrieb bzw. zur Behörde dokumentiert.

Die entsprechenden Informationen können bereits mit dem Anmeldeformular übermittelt werden. Nach der Anmeldung erhält der Betrieb bzw. die Behörde einen speziellen Zugang zum

moobil+ Buchungssystem bzw. DVS. Über diesen Zugang können die Angaben zu den Mitarbeitenden gepflegt werden.

Pro Mitarbeitendem werden folgende Informationen benötigt:

- Name des Mitarbeiters
- Geburtsdatum des Mitarbeiters (bei Namensgleichheit)
- Höhe der Bezuschussung in Prozent: Prozentualer Anteil an den Fahrtkosten, der bei Beförderungen auf der bezuschussten Relation übernommen wird
- Obergrenze der Bezuschussung in EUR (optional)
- Bezuschusste Relationen: Relationen, für die ein Anteil an den Fahrtkosten übernommen wird
- Datum für den ersten und letzten Tag der Bezuschussung

Ein Betrieb oder eine Behörde kann auch nur den Mengenrabatt für ihre Mitarbeiter in Anspruch nehmen und keine Bezuschussung übernehmen.

(5) Aufteilung der Kosten

Nach der Anmeldung erhält der Betrieb bzw. die Behörde ein internes Geld-Konto, über das die finanzielle Beteiligung abgerechnet wird. Für den Fahrgast gelten im laufenden Monat die vorgenannten Regelungen des § 6 Abs. 1 bis 5. Zu Beginn des Folgemonats wird dann für jede durchgeführte Fahrt innerhalb eines vorangegangenen Monats überprüft,

- ob die betreffende Person als Mitarbeiter eines Betriebs oder einer Behörde bezuschusst wird,
- ob die Fahrt auf einer bezuschussten Relation stattgefunden hat und
- ob die Fahrt innerhalb des bezuschussten Zeitraums lag

Ist dies der Fall, wird der mit der Fahrt verbundene Anteil an den Fahrtkosten entsprechend den Angaben des Betriebs oder der Behörde berechnet. Bei der Berechnung wird eine angegebene Obergrenze der Bezuschussung für einen Mitarbeiter berücksichtigt. Ein Fahrgast bekommt dann den vom Betrieb bzw. von der Behörde übernommenen Anteil auf seinem internen Konto gutgeschrieben. Das interne Konto eines Betriebs oder einer Behörde wird dementsprechend belastet.

(6) Bestpreis-Garantie bei Beteiligung von Firmen und Behörden

Die Berechnung der Beteiligung von Betrieben von Behörden an den Fahrtkosten ihrer Mitarbeiter erfolgt auf den ggf. bereits durch die Bestpreis-Berechnung entsprechend § 6 (6) reduzierten Preisen.

(7) Mengen-Rabatt

Die Fahrtkosten für die Mitarbeitenden eines Betriebs oder einer Behörde verringern sich mit steigender Anzahl der Mitarbeitenden, die moobil+ tatsächlich nutzen.

Die Nutzung wird danach bestimmt, wie viele Mitarbeitende des Betriebs bzw. der Behörde innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats mit moobil+ auf den für sie vorgesehenen Relationen gefahren sind.

Der Mengen-Rabatt, der dabei gewährt wird, berechnet sich nach der folgenden Tabelle:

Megenrabatt entsprechend Anzahl Mitarbeiter	
Anzahl Mitarbeiter	Höhe des Mengenrabatts
2 bis zu 12	5%
13 bis zu 25	8%
ab 26	10%

Der Mengenrabatt wird den betreffenden Mitarbeitenden zu Beginn des Folgemonats gutgeschrieben. Die Abrechnung der Beteiligung erfolgt auf Basis der ggf. bereits durch Mengenrabatt reduzierten Preise. Die Summe der Beteiligung wird dem Betrieb bzw. der Behörde zu Beginn jeden Monats in Rechnung gestellt, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

§ 9 Anschlussmobilität für Fahrgäste der Eisenbahnverkehrsunternehmen im Niedersachsentarif

Fahrgästen der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) in Niedersachsen wird im Geltungsbereich des Niedersachsentarifs eine vorhergehende und/oder nachfolgende Fahrt mit dem moobil+Bus vom Start- bzw. zum Zielort im Vor- und/oder Nachlauf zur SPNV-Fahrt ermöglicht.

Die Anschlussmobilität gilt für Fahrten mit dem moobil+Bus vom Start- bzw. Zielort der SPNV-Fahrt innerhalb

- der Landkreise Vechta und Cloppenburg sowie
- auf der landesbedeutsamen Buslinie OM2 (VEC-DH)

Dies gilt für Fahrten innerhalb der Stadtgebiete Cloppenburg, Vechta und Lohne sowie innerhalb der Gemeindegebiete der Einheitsgemeinde Neuenkirchen-Vörden, Goldenstedt, Visbek, Steinfeld, Holdorf und Essen. Die Regelung gilt nicht für Zeitkarten.

Bei Fahrten mit dem Niedersachsen-Ticket wird die vorgehende und/oder nachfolgende Fahrt mit dem moobil+Bus vom Start- bzw. zum Zielort (ggf. auch über mehrere Einzelverbindungen im Rufbussystem) im Vor- und/oder Nachlauf zur SPNV-Fahrt

- im Gebiet der Landkreise Vechta, Cloppenburg sowie
- auf Linien mit Bedienung des Landkreises Diepholz für die auf der Fahrkarte genannten Fahrgäste sowie bis zu drei Kinder (bis einschließlich 14 Jahre) zusätzlich kostenfrei ermöglicht

Fahrgäste können bei der Buchung einer Fahrt angeben, ob sie über eine Bahnfahrkarte oder ein Niedersachsen-Ticket verfügen. Die Fahrpreisberechnung erfolgt entsprechend.

Auch Fahrten im Rahmen der Anschlussmobilität müssen vorher gebucht werden, damit eine Beförderungsgarantie gegeben werden kann. Spontan zusteigende Fahrgäste können unter Vorlage ihres Bahntickets oder des Niedersachsen-Tickets ggf. auch eine vergünstigte bzw. kostenfreie Anschlussfahrt erhalten. Allerdings nur, wenn die nötige Kapazität in den moobil+Bussen bis zum Zielort vorhanden ist.

Anlage 1 Tarifzonenmatrix

	Bakum	Barßel	Bösel	Cappeln	Stadt Cloppenburg	Stadt Damme	Stadt Diepholz	Stadt Dinklage	Ernstek	Essen	Stadt Friesoythe	Garrel	Goldenstedt	Holdorf	Lastrup	Lindern	Stadt Lönninge	Stadt Löhne	Molbergen	Neuenkirchen-Vörden	Stadt Quakenbrück	Steinfeld	Stadt Vechta	Visbek
Bakum	1	6	5	2	3	4	3	2	3	2	5	4	3	3	3	4	3	2	4	4	3	3	2	3
Barßel	6	1	3	5	4	8	6	6	4	5	2	3	6	7	4	4	5	6	3	8	6	7	5	5
Bösel	5	3	1	4	3	7	5	6	3	5	2	2	5	7	4	4	5	5	3	8	6	6	4	4
Cappeln	2	5	4	1	2	5	4	3	2	2	4	3	4	4	2	3	3	3	3	5	3	4	3	3
Stadt Cloppenburg	3	4	3	2	1	6	4	4	2	3	3	2	4	5	2	3	3	4	2	6	4	5	3	3
Stadt Damme	4	8	7	5	6	1	3	3	5	4	7	6	5	2	5	6	5	3	6	2	4	2	4	5
Stadt Diepholz	3	6	5	4	4	3	1	3	3	4	5	4	3	3	5	6	5	2	5	4	4	2	2	3
Stadt Dinklage	2	6	6	3	4	3	3	1	4	2	5	5	4	2	3	4	3	2	4	3	2	3	3	4
Ernstek	3	4	3	2	2	5	3	4	1	3	3	2	3	5	3	4	4	3	3	6	4	4	2	2
Essen	2	5	5	2	3	4	4	2	3	1	4	4	4	3	2	3	2	3	3	4	2	4	3	4
Stadt Friesoythe	5	2	2	4	3	7	5	5	3	4	1	2	5	6	3	3	4	5	2	7	5	6	4	4
Garrel	4	3	2	3	2	6	4	5	2	4	2	1	4	6	3	3	4	4	2	7	5	5	3	3
Goldenstedt	3	6	5	4	4	5	3	4	3	4	5	4	1	5	5	6	5	3	5	6	5	4	2	2
Holdorf	3	7	7	4	5	2	3	2	5	3	6	6	5	1	4	5	4	3	5	2	3	2	4	5
Lastrup	3	4	4	2	2	5	5	3	3	2	3	3	5	4	1	2	2	4	2	5	3	5	4	4
Lindern	4	4	4	3	3	6	6	4	4	3	3	3	6	5	2	1	2	5	2	6	4	6	5	5
Stadt Lönninge	3	5	5	3	3	5	5	3	4	2	4	4	5	4	2	2	1	4	3	5	3	5	4	5
Stadt Löhne	2	6	5	3	4	3	2	2	3	3	5	4	3	3	4	5	4	1	5	4	3	2	2	3
Molbergen	4	3	3	3	2	6	5	4	3	3	2	2	5	5	2	2	3	5	1	6	4	6	4	4
Neuenkirchen-Vörden	4	8	8	5	6	2	4	3	6	4	7	7	6	2	5	6	5	4	6	1	4	3	5	6
Stadt Quakenbrück	3	6	6	3	4	4	4	2	4	2	5	5	5	3	3	4	3	3	4	4	1	4	4	5
Steinfeld	3	7	6	4	5	2	2	3	4	4	6	5	4	2	5	6	5	2	6	3	4	1	3	4
Stadt Vechta	2	5	4	3	3	4	2	3	2	3	4	3	2	4	4	5	4	2	4	5	4	3	1	2
Visbek	3	5	4	3	3	5	3	4	2	4	4	3	2	5	4	5	5	3	4	6	5	4	2	1

Anlage 1 Fahrpreistafel

Preistafel moobil+															
Preisstufe	Einzelfahrkarte				Fahrrad / E-Tretroller	Tageskarte			Wochenkarte			Monatskarte			Fahrrad / E-Tretroller
	Erwachsene	Schüler	Kinder			Erwachsene	Schüler	Kinder	Erwachsene	Schüler	Kinder	Erwachsene	Schüler	Kinder	
1	2,00 €	1,80 €	1,20 €	1,00 €	3,80 €	2,80 €	2,30 €	14,00 €	10,50 €	8,40 €	40,00 €	30,00 €	24,00 €	15,00 €	
2	3,00 €	2,70 €	1,80 €		5,70 €	4,20 €	3,40 €	21,00 €	15,70 €	12,60 €	60,00 €	45,00 €	36,00 €		
3	4,00 €	3,60 €	2,40 €		7,60 €	5,70 €	4,60 €	28,00 €	21,00 €	16,80 €	80,00 €	60,00 €	48,00 €		
4	5,00 €	4,50 €	3,00 €		9,50 €	7,10 €	5,70 €	35,00 €	26,20 €	21,00 €	100,00 €	75,00 €	60,00 €		
5	6,00 €	5,40 €	3,60 €		11,40 €	8,50 €	6,80 €	42,00 €	31,50 €	25,20 €	120,00 €	90,00 €	72,00 €		
6	7,00 €	6,30 €	4,20 €		13,30 €	9,90 €	8,00 €	49,00 €	36,70 €	29,40 €	140,00 €	105,00 €	84,00 €		
7	8,00 €	7,20 €	4,80 €		15,20 €	11,40 €	9,10 €	56,00 €	42,00 €	33,60 €	160,00 €	120,00 €	96,00 €		
8	9,00 €	8,10 €	5,40 €		17,10 €	12,80 €	10,30 €	63,00 €	47,20 €	37,80 €	180,00 €	135,00 €	108,00 €		
9	10,00 €	9,00 €	6,00 €		19,00 €	14,20 €	11,40 €	70,00 €	52,50 €	42,00 €	200,00 €	150,00 €	120,00 €		
10	11,00 €	9,90 €	6,60 €		20,90 €	15,60 €	12,50 €	77,00 €	57,70 €	46,20 €	220,00 €	165,00 €	132,00 €		
11	12,00 €	10,80 €	7,20 €		22,80 €	17,10 €	13,60 €	84,00 €	63,00 €	50,40 €	240,00 €	180,00 €	144,00 €		

Anlage 2

Berechtigte für Schülertages, Schülerwochen- und Schülermonatskarten:

Schülermonats-, Schülerwochen- und Schülertageskarten erhalten:

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;

2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres:

- a. Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater:
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;
- b. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f. Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g. Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h. Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- i. Tätigkeiten im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes nach § 13 BFDG